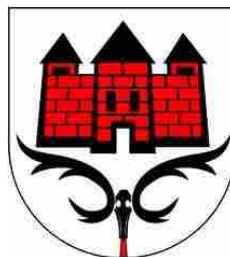


**Schlussbericht**

**über die Prüfung der**

**Jahresabschlüsse 2022**

**der Stadt Ahrensburg**  
**und ihres**  
**Sondervermögens Städtebaulicher Denkmalschutz**



**Rechnungsprüfungsamt**  
**Stadt Ahrensburg**

|                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Wesentliches zu den Jahresabschlüssen 2022 .....</b>                | <b>5</b>  |
| <b>A. Prüfungsauftrag .....</b>                                        | <b>6</b>  |
| <b>B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung .....</b>               | <b>7</b>  |
| 1. Gegenstand der Prüfung .....                                        | 7         |
| 2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam .....      | 8         |
| 3. Gesamtabschluss .....                                               | 9         |
| <b>C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes .....</b>    | <b>10</b> |
| 1. Jahresabschluss .....                                               | 10        |
| 1.1. Grundlagen .....                                                  | 10        |
| 1.2. Ergebnisrechnung .....                                            | 13        |
| 1.3. Finanzrechnung .....                                              | 14        |
| 1.4. Bilanz .....                                                      | 15        |
| 1.5. Anhang .....                                                      | 16        |
| 2. Lagebericht .....                                                   | 18        |
| <b>D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft .....</b>         | <b>19</b> |
| 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan .....                            | 19        |
| 2. Haushaltslage .....                                                 | 20        |
| 3. Einhaltung des Haushaltsplanes .....                                | 22        |
| 4. Vorläufige Haushaltsführung .....                                   | 22        |
| <b>E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....</b>  | <b>23</b> |
| 1. Vermögenslage .....                                                 | 23        |
| 2. Finanzlage .....                                                    | 24        |
| 3. Ertragslage .....                                                   | 26        |
| <b>F. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz .....</b> | <b>28</b> |
| <b>F.1 Aktiva .....</b>                                                | <b>28</b> |
| 1. Anlagevermögen .....                                                | 28        |
| 1.2 Sachanlagen .....                                                  | 28        |

|            |                                                                                          |           |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.2.1.3    | Wald und Forsten .....                                                                   | 29        |
| 1.2.2.1    | Kinder- und Jugendeinrichtungen .....                                                    | 30        |
| 1.2.2.2    | Schulen .....                                                                            | 31        |
| 1.2.3.5    | Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen.....                          | 31        |
| 1.2.6      | Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....                                         | 33        |
| 1.3        | Finanzanlagen .....                                                                      | 33        |
| 1.3.1      | Anteile an verbundenen Unternehmen .....                                                 | 33        |
| 1.3.2      | Beteiligungen.....                                                                       | 34        |
| 1.3.3      | Sondervermögen einschließlich Städtebaulicher Denkmalschutz .....                        | 34        |
| 1.3.4      | Ausleihungen.....                                                                        | 35        |
| 2.         | Umlaufvermögen.....                                                                      | 35        |
| 2.1        | Vorräte .....                                                                            | 36        |
| 2.2        | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....                                       | 36        |
| 2.3        | Wertpapiere des Umlaufvermögens.....                                                     | 38        |
| 2.4        | Liquide Mittel .....                                                                     | 38        |
| 3.         | Aktive Rechnungsabgrenzung .....                                                         | 39        |
| <b>F.2</b> | <b>Passiva .....</b>                                                                     | <b>40</b> |
| 1.         | Eigenkapital .....                                                                       | 40        |
| 1.1        | Allgemeine Rücklage .....                                                                | 40        |
| 1.2        | Sonderrücklage .....                                                                     | 41        |
| 1.3        | Ergebnisrücklage.....                                                                    | 41        |
| 1.5        | Jahresüberschuss .....                                                                   | 41        |
| 2.         | Sonderposten.....                                                                        | 42        |
| 3.         | Rückstellungen .....                                                                     | 44        |
| 3.1        | Pensions- und Beihilferückstellungen (inkl. 3.2).....                                    | 44        |
| 3.3        | Altersteilzeitrückstellungen .....                                                       | 45        |
| 3.7        | Verfahrensrückstellungen .....                                                           | 45        |
| 3.8        | Finanzausgleichsrückstellung .....                                                       | 46        |
| 3.10       | Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen.....                                          | 46        |
| 4.         | Verbindlichkeiten.....                                                                   | 47        |
| 4.2        | Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.....                                    | 47        |
| 4.4        | Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich<br>gleichkommen..... | 48        |
| 4.5        | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....                                    | 48        |
| 4.6        | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen .....                                           | 49        |

|           |                                                                                                                                                                                                         |           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.7       | Sonstige Verbindlichkeiten.....                                                                                                                                                                         | 49        |
| <b>G.</b> | <b>Städtebauliches Sondervermögen (Städtebaulicher Denkmalschutz: Innenstadt/Schlossbereich u. das 2022 neu hinzugekommene Sonderprogramm Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“)</b> ..... | <b>50</b> |
| <b>H.</b> | <b>Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen</b> .....                                                                                                                                             | <b>54</b> |
| 1.        | Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren .....                                                                                                                                               | 54        |
| 2.        | Besondere Themen, deren Umsetzung durch die Verwaltung vom RPA fortlaufend begleitet wird .....                                                                                                         | 54        |
| 3.        | Weitere Prüfungen des Jahres 2022 .....                                                                                                                                                                 | 55        |
| <b>I.</b> | <b>Zusammenfassendes Prüfungsergebnis</b> .....                                                                                                                                                         | <b>57</b> |
|           | <b>Anlagen: Vollständigkeitserklärungen (2)</b> .....                                                                                                                                                   | <b>59</b> |

**Wesentliches zu den Jahresabschlüssen 2022**

- 1) Die Stadt Ahrensburg hat zum Haushaltsjahr 2022 den zweiten Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 aufgestellt. Die Bilanzsumme am 31.12.2022 beträgt 241.431 T€. Die Ergebnisrechnung der Stadt Ahrensburg schließt zum 31.12.2022 mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 13,24 Mio. €. Die Finanzrechnung schließt zum 31.12.2022 mit einem Endbestand an Finanzmitteln i. H. v. 6,61 Mio. €.  
Bis zur amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Haushaltes am 19.03.2022 bestand das Erfordernis einer vorläufigen Haushaltsführung. Die Prüfung des RPA auf Einhaltung der in dieser Zeit geltenden Rechtsvorschriften ergab keine wesentlichen Beanstandungen.
- 2) Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht richtig und bilden eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Ahrensburg und ihrer zukünftigen Entwicklung ab.
- 3) Neben den Auswirkungen der in 2022 auslaufenden Corona-Pandemie wurden viele städtische Aktivitäten durch Folgen des am 24.02.2022 begonnenen Ukraine-Krieges negativ beeinflusst. In diesem Zusammenhang waren die erforderliche Unterbringung von Geflüchteten sowie Preissteigerungen und Lieferschwierigkeiten im Bauwesen und weiteren Bereichen, insbesondere Energie, zu verzeichnen. Darüber hinaus führte die verstärkte Inflation zum Einsatz von Preisgleitklauseln in Verträgen und der Abschluss sowie die Fortführung von Verträgen mit russischen Unternehmen war untersagt.
- 4) Für das Jahr 2022 ergibt sich für die Ergebnisrechnung im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz eine positive Planabweichung i. H. v. 8,8 Mio. €.
- 5) Von den im Jahr 2022 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i. H. v. 22,17 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung 12,63 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Umsetzungsquote von 56,98 %. Dies bedeutet, dass die Stadt Ahrensburg den erforderlichen Richtwert i.H.v. 60 % nicht ganz erreicht hat. Anzumerken ist, dass in diesen Auszahlungen für Investitionen 3,0 Mio. € für den Erwerb von Finanzanlagen enthalten sind. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen wurden in einer Größenordnung von rd. 10,2 Mio. € in das Jahr 2023 übertragen.
- 6) Die Stadt Ahrensburg hat die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 gem. § 91 Abs. 2 GO nicht eingehalten.

- 7) Auch in 2022 wurde die Anlagenbuchhaltung sehr gut geführt und umfangreich dokumentiert, so dass sich die Prüfung – wie in den Vorjahren – auf wenige Stichproben beschränken konnte. Positiv erwähnenswert war die in 2022 im Zuge der Erfassungen zur Grundsteuerreform durchgeführte Buch- und Beleginventur aller städtischen Grundstücke.
- 8) Die Prüfung des Jahresabschlusses der Städtebauförderung zeigte wie im vergangenen Jahr hauptsächlich Aktivitäten zur Fortführung und teilweisen Fertigstellung der Baumaßnahme „Sanierung Rathaus“ auf. Desweiteren führte die Umstellung und Erweiterung der Förderprogramme zur Aufnahme einer weiteren Baumaßnahme in die Sonderrechnung Städtebauförderung, die Sanierung des Jugendzentrums „Bruno Böcker Haus“ mit Kosten i. H. v. ca. 3 Mio. €.

#### **A. Prüfungsauftrag**

Die Stadt Ahrensburg führt ihre Haushaltswirtschaft gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 2006 **seit dem 1. Januar 2009** nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Nach § 91 Abs. 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen (§ 44 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 92 GO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen. Nach § 91 Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 92 Abs. 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Diese Fristen konnten für den Jahresabschluss 2022 wiederum nicht eingehalten werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den **Jahresabschluss 2021** gemäß § 92 Abs. 3 GO am 27. Februar 2023 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung nach § 92 Abs. 4 GO ist am 11. März 2023 durchgeführt worden.

Die Jahresabschlüsse, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung lagen in der Zeit vom 11.03.2023 bis 10.04.2023 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

## **B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung**

### **1. Gegenstand der Prüfung**

Das RPA hat gemäß § 92 Abs. 1 GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs.1 GO „die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten“ und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sogenannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlern sind.

Im Rahmen der Prüfung wurden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze zu einzelnen Bilanzpositionen geprüft und stichprobenweise Kontrollen der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Anhang durchgeführt. Außerdem umfasste die Prüfung einzelfallorientierte Prüfungshandlungen.

Der städtische Jahresabschluss 2022 wurde dem RPA am 26. Juli 2023 und der gesonderte Jahresabschluss für das Sondervermögen Städtebauförderung wurde dem RPA am 13. Juli 2023 übergeben. Beigefügt war jeweils eine vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung.

Das RPA hat gemäß § 92 Abs. 1 GO die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte für das Haushaltsjahr 2022 geprüft. Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 gebildet:

- Sachanlagevermögen,
- Finanzanlagen,
- Forderungen und bilanzielle Forderungsbereinigung,
- Rückstellungen,
- Verbindlichkeiten.

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich sowie im technischen Bereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2022 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen eingeflossen. Die Prüfung erfolgte schwerpunktmäßig in den Monaten August bis Oktober 2023.

## **2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam**

Gemäß den Anmerkungen zu § 92 GO steht es den Rechnungsprüfungsämtern frei, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Unterstützung durch Angehörige freier Berufe zu bedienen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte wiederum ohne externe Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

### **3. Gesamtabschluss**

Die Stadt hat gemäß § 93 Absatz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen des gleichen Geschäftsjahres ihrer Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Der Gesamtabschluss ist innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 93 Absatz 6 GO).

Auf Grund einer entsprechenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2017 war der erste Gesamtabchluss für das Jahr 2019 aufzustellen.

Der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht 2019 wurden dem RPA am 11.05.2021 zur Prüfung vorgelegt. Die Ergebnisse der Prüfung wurden den Gremien mit dem Prüfbericht vom 08.10.2021 zur Kenntnis gegeben. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Gesamtabchluss am 22.11.2021 beschlossen (Vorlage 2021/113), die amtliche Bekanntmachung ist am 11.12.2021 erfolgt.

Die Gesamtabschlüsse 2020-2022 sind aufgrund fehlender personeller Kapazitäten noch ausstehend.

Am 25.09.2023 hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) den Haushaltserlass 2024 an die Kommunen versandt, der u.a. folgende Aussage beinhaltet:

Von den Kommunen sollte angestrebt werden, dass ein zu erstellender Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2023 bis zum Ende des Jahres 2024 der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde zugesandt wird. Auf eine Übermittlung vorhergehender Gesamtabschlüsse kann verzichtet werden, um die Ressourcen sinnvoller einsetzen zu können.

Die Verwaltung hat diesen Hinweis aufgegriffen und mit der Vorlage 2023/095 empfohlen, auf die Aufstellung der Gesamtabschlüsse für die Jahre 2020 bis 2022 zu verzichten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet darüber am 27.11.2023.

## **C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

### **1. Jahresabschluss**

#### **1.1. Grundlagen**

Die Jahresabschlüsse 2022 für die Stadt sowie für das Städtebauliche Sondervermögen bestehen jeweils aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2022,
- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022,
- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2022,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2022,
- dem Anhang 2022 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2022
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Die Ergebnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses Städtebauförderung 2022 werden dargestellt in Abschnitt G ab Seite 50.

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Die Erklärungen des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen sind diesem Bericht als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Der städtische Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Sie sind unter Beachtung nachfolgender Vorschriften angesetzt und bewertet worden:

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein,
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),

- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein für Gemeinden vorschriftsmäßig erfolgt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus besitzt das RPA u. a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens C.I.P–KD sowie des Geo-Informationssystems GMSC.

### **Inventar/Inventur**

Die §§ 37 und 38 GemHVO-Doppik beinhalten die Regelungen zum Inventar und zu den durchzuführenden Inventuren. Es wird unterschieden zwischen einer Buchinventur und einer körperlichen Inventur. „Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ das Inventar aufzustellen. „In der Regel“ ist „alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Die Erläuterungen verweisen auf die entsprechenden Regelungen im HGB und ergänzen diese, „dabei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Das Ergebnis der Inventur fließt in das Inventar ein.

Das Rechnungsprüfungsamt weist seit Jahren daraufhin, dass entgegen der gesetzlichen Festlegung seit der Erstinventur zur Eröffnungsbilanz 2008/09 nur mit wenigen Ausnahmen Folgeinventuren durchgeführt wurden.

Mit Inkraftsetzung der Dienstanweisung „Inventurrichtlinie für Folgeinventuren“ mit den Dokumenten Inventurrahmenplan, Inventurformen und Inventurverantwortlichen sind im Dezember 2022 die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen worden. Im Jahr 2023 wurde damit begonnen, die Inventuren des beweglichen Vermögens gemeinsam mit den Inventurverantwortlichen zu planen und durchzuführen.

Im Vorwege wurden in 2022 unter Federführung der Anlagenbuchhaltung körperliche Inventuren durchgeführt in folgenden Inventurbereichen:

Produkte

- 22100 Fritz-Reuter-Schule
- 27100 Volkshochschule
- 27200 Stadtbücherei
- 36630 Jugendzentrum „42“

Auf der Grundlage einer Prozessbeschreibung, eines vorbereiteten Inventurvermerks und entsprechenden Inventurlisten wurden die Inventuren nachvollziehbar dokumentiert.

Die Verwaltung ist in der Bearbeitung auf einem guten Weg.

Daneben sind auch im Jahr 2022 von der Anlagenbuchhaltung Buch- und Beleginventuren durchgeführt und die daraus resultierenden Um- und Ausbuchungen vorgenommen worden.

Es bleibt dennoch festzuhalten, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur als Teil der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung seit Jahren nicht umfassend beachtet werden. Der eingeschrittene Weg ist stringent fortzuführen.

Ergänzend zur Grundsteuerreform 2022 wurde in 2022 seitens des FD Finanzen und Beteiligungen eine Inventur des bei der Stadt Ahrensburg per 01.01.2022 bilanzierten Grund und Bodens durchgeführt. Hierbei wurden eine Reihe von Widersprüchen und nicht abschließend bearbeiteten Grundstücksbewegungen festgestellt, die in den Unterlagen zum JA 2022 dokumentiert sind. Grund hierfür sind entweder in der Vergangenheit nicht an den FD weitergeleitete An- und Verkäufe von Grundstücken sowie neue Sachverhalte, die im Zuge der Stadtentwicklung entstanden sind und noch nicht in der Anlagenbuchhaltung nachvollzogen wurden. Zu nennen sind hier beispielsweise die Verlagerung des Förderzentrums Fritz-Reuter-Schule vom Standort Fritz-Reuter-Straße 51 zum SLG-Standort Wulfsdorfer Weg 71 sowie die Umsetzungen aus den Erschließungsverträgen B-Plan 88B (Gewerbegebiet Beimoor-Süd) und Erlenhof-Süd.

Die Prüfung eines Grundstückstausches im Bereich des Gebietes Erlenhof ergab, dass eine etwas größere städtische Fläche (163 m<sup>2</sup>) gegen eine kleinere Fläche (66 m<sup>2</sup>) **unentgeltlich** getauscht wurde. Die Privatfläche wurde für die Herstellung eines städtischen Wanderwegs, die städtische Fläche für eine Feuerwehruzufahrt benötigt. Der Grundstückswert war

im Bewertungsvermerk mit 13.100 € angegeben. Der Grundstückstausch wurde bereits im November 2021 vollzogen und zum 1.01.2022 gebucht. Die Prüfung der nachgereichten Unterlagen (Schriftverkehr FD Finanzen und Beteiligungen, FD Stadtplanung und Bauaufsicht, Gutachterausschuss des Kreises Stormarn) ergab, dass dem Tausch eine detaillierte Bewertung beider Grundstücke zugrunde lag. Aufgrund des geringeren Quadratmeterpreises des weggegebenen Grundstücks wurde diese Fläche über den eigentlichen Bedarf (104 m<sup>2</sup>) hinaus so weit vergrößert, dass ein Wertausgleich zustande kam. Daher war die Vorgehensweise der Verwaltung nicht zu beanstanden.

## **1.2. Ergebnisrechnung**

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge, wie zum Beispiel Abschreibungen oder Zuführungen zu den Rückstellungen, abgebildet.

Das abschließende Jahresergebnis 2022 beträgt +13,24 Mio. €.

Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO-Doppik.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

|                                                    | Fortgeschriebener<br>Ansatz HJ 2022<br>€ | Ist-Ergebnis<br>HJ 2022<br>€ | Vergleich<br>Ist/Ansatz<br>€ |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit         | 104.278.200,93                           | 112.459.335,12               | 8.181.134,19                 |
| Aufwendungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit | 99.225.586,67                            | 98.683.019,19                | -542.567,48                  |
| Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit        | 5.052.614,26                             | 13.776.315,93                | 8.723.701,67                 |
| Finanzerträge                                      | 116.500,00                               | 205.248,28                   | 88.748,28                    |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen                   | 737.012,24                               | 737.012,24                   | 0,00                         |
| Finanzergebnis                                     | -620.512,24                              | -531.763,96                  | 88.748,28                    |
| <b>Jahresergebnis</b>                              | <b>4.432.102,02</b>                      | <b>13.244.551,97</b>         | <b>8.812.449,95</b>          |

Ein Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Ist-Ergebnis offenbart eine Abschlussverbesserung i. H. v. 8,8 Mio. €. Dies hängt mit den höheren ordentlichen Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit, hier insbesondere mit den um 4,27 Mio. € erhöhten Steuererträgen, den um 1,76 Mio. € gestiegenen Erträgen aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen von Forderungen und den 1,1 Mio. € erhöhten Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen zusammen. Zudem sind die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 543 T€ geringer ausgefallen.

Eine Nachprüfung der zum Jahresabschluss 2021 festgestellten fehlerhaften Kontierungen führte zum Ergebnis, dass bis auf sehr wenige Ausnahmen im ersten Halbjahr diese Geschäftsvorfälle im Haushaltsjahr 2022 ordnungsgemäß kontiert wurden.

### 1.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und getätigten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen. Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt 19.014 T€ (Vorjahr = 12.401 T€).

Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel (liquide Mittel) aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

|                                                 | Fortgeschriebener<br>Ansatz HJ 2022 € | Ist-Ergebnis<br>HJ 2022 € | Vergleich<br>Ist/Ansatz € |
|-------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 98.956.500,93                         | 102.071.401,11            | 3.114.900,18              |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 92.202.051,73                         | 85.898.843,43             | -6.303.208,30             |
| Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit             | 6.754.449,20                          | 16.172.557,68             | 9.418.108,48              |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit          | 3.498.500,00                          | 3.887.353,17              | 388.853,17                |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit          | 22.168.503,37                         | 12.632.248,10             | -9.536.255,27             |
| Saldo aus Investitionstätigkeit                 | -18.670.003,37                        | -8.744.894,93             | 9.925.108,44              |
| Saldo fremde Finanzmittel                       | 0,00                                  | -124.921,60               | -124.921,60               |
| Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag              | -11.915.554,17                        | 7.302.741,15              | 19.218.295,32             |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 10.500.000,00                         | 0,00                      | -10.500.000,00            |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 800.000,00                            | 689.825,98                | -110.174,02               |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit                | 9.700.000,00                          | -689.825,98               | -10.389.825,98            |
| <b>Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>  | <b>-2.215.554,17</b>                  | <b>6.612.915,17</b>       | <b>8.828.469,34</b>       |
| Anfangsbestand an Finanzmitteln                 | 12.401.262,00                         | 12.401.261,87             | -0,13                     |
| Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent       | 0,00                                  | 0,00                      | 0,00                      |
| <b>Endbestand an Finanzmitteln</b>              | <b>10.185.707,83</b>                  | <b>19.014.177,04</b>      | <b>8.828.469,21</b>       |

Beim Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Ist-Ergebnis ist eine Abschlussverbesserung i. H. v. 8,83 Mio. € auffällig. Dies hängt mit geringeren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zusammen, hier beträgt die Differenz 9,54 Mio. €. Dies belegt, dass auch weiterhin viele Investitionsprojekte nicht im geplanten Umfang durchgeführt wurden. Den Verbesserungen beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (+ 9,42 Mio. €) steht ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit i. H. v. -10,39 Mio. € gegenüber. Im Jahr 2022 wurde kein neuer Kredit aufgenommen, es erfolgte die Tilgung von bestehenden Krediten.

#### 1.4. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO-Doppik) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2022. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind gemäß dem amtlichen Muster der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie die übernommenen Bürgschaften auszuweisen.

Die Bilanzsumme 2022 beträgt 241.431 T€. Nachrichtlich weist die Bilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen (§ 23 Abs. 1 GemHVO-D) mit 2.459 T€,

die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (§ 23 Abs. 2 GemHVO-D) mit 10.286 T€ und von der Stadt übernommene Bürgschaften mit 145 T€ (Wert zum Bilanzstichtag) aus.

Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2022 sind im Abschnitt F ab Seite 28 aufgeführt.

### **1.5. Anhang**

Gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern.

Entsprechend § 92 Abs.1 Ziffer 5 GO ist der Anhang zum Jahresabschluss auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

- Bei den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung wurden die gesetzlich vorgegebenen und verwendeten Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.
- Die angewandten Vereinfachungsregeln wurden aufgezeigt.
- Die Abweichungen von den Grundsätzen wurden dargestellt und erklärt.
- Eine Übersicht der übernommenen Bürgschaften befindet sich auf Seite 100 des Jahresabschlusses.
- Zum 31.12.2022 betragen die Restsummen der Bürgschaften 145 T€.
- Verschiedene Bilanzpositionen und Positionen der Ergebnisrechnung von besonderer Bedeutung wurden erläutert. Von der linearen Abschreibung wurde nicht abgewichen. Die Abschreibungssätze entsprachen den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften.
- Derivative Finanzinstrumente (Zins-Swap) wurden aufgezählt und beschrieben. Das Restvolumen des noch bestehenden Zins-Swap-Vertrages betrug zum Jahresabschluss 801 T€.
- Der Anlagenspiegel ist beigefügt; in der Summe der Restbuchwerte des Anlagevermögens ist das Anlagevermögen der Städtebauförderung enthalten und wird daher an dieser Stelle der Prüfung nicht dargestellt. Gemäß Bilanz beträgt das Anlagever-

mögen zum 31.12.2022 213.462.049,63 € (88,4 % der Bilanzsumme). Das Anlagevermögen liegt somit um 3.470.128,03 € über dem Wert aus dem Jahr 2021. Die Sachanlagen besitzen einen Wert von insgesamt 173.252.322,79 € (2021: 173.820.066,13 €). Die Finanzanlagen haben einen Wert von insgesamt 40.004.493,34 € (2021: 35.989.001,31 €).

- Der Forderungsspiegel weist zum 31.12.2022 Forderungen in Höhe von 5.032.858,15 € aus. Ein Jahr vorher waren es 2.870.335,43 €. Gemäß Forderungsspiegel sind 82,9 % der Forderungen der Stadt Ahrensburg nicht älter als ein Jahr.
- Gemäß Verbindlichkeitspiegel betragen die Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 20.330.864,76 € (2021: 20.490.040,01 €). 74,2 % der Verbindlichkeiten der Stadt Ahrensburg haben eine Restlaufzeit von mindestens fünf Jahren.
- Die Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2022 ist auf den Seiten 124 und 125 des Jahresabschlusses vorhanden.
- Die Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften usw. ist auf Seite 126 des Jahresabschlusses enthalten.
- Erwähnt wird die offene Abrechnung der im Jahr 2021 fertiggestellten Erschließungsmaßnahme „Südlicher Hugo-Schilling-Weg“.
- Die Verwaltung hat die Rücklagenkonten für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen für die PPP-Maßnahmen Turnhalle SLG und Peter-Rantzau-Haus (PRH) im Anhang dargestellt. Die Konten werden vom Auftragnehmer geführt. Die Stadt Ahrensburg als Auftraggeber zahlt vertragsgemäß regelmäßig Pauschalen ein. Über das Guthaben kann nur gemeinsam verfügt werden. Bei Vertragsende vorhandene Guthaben für Instandhaltung sind jeweils zur Hälfte an den Auftragnehmer und den Auftraggeber auszus zahlen. Die entsprechenden Guthaben für Schönheitsreparaturen stehen zu 100% dem Auftraggeber zu. Es befanden sich zum 31.12.2022 78.624,75 € auf den Konten der Turnhalle SLG und 8.778,11 € auf den Konten des PRH, davon insgesamt 60.384,97 € für Schönheitsreparaturen.
- Das „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ahrensburg“ betrug zum 31.12.2022 30.938,17 € (Vorjahr 30.115,05 €).

Der Anhang entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt.

## **2. Lagebericht**

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen.

Der Lagebericht wurde gem. § 91 Abs. 1 GO SH von der Verwaltung aufgestellt und vom Bürgermeister am 14.07.2023 unterschrieben.

Es wurde gem. § 92 GO SH geprüft, ob der Lagebericht den o. g. Vorschriften der GemHVO-Doppik SH entspricht.

Nach Einschätzung des RPA entspricht der vorgelegte Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Wesentlichen im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage ist zutreffend beschrieben.

Wie bereits im Vorjahr benannt, hat die Verwaltung die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes auch im Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 aufgegriffen und insbesondere die Risikobeurteilung der künftigen Entwicklungen thematisch umfangreich dargestellt sowie Schlussfolgerungen für die Zukunft aufgezeigt. Der offensichtliche Zusammenhang zwischen den Risiken Sanierungsstau und Fachkräftemangel wird thematisiert. Ebenso die Problematik einer realistischen Haushaltsplanung und –konsolidierung.

Hinsichtlich des Ukraine-Krieges werden im Lagebericht wichtige Sachverhalte (Unbringung von Geflüchteten, Lieferschwierigkeiten, Kostensteigerungen), die Auswirkungen auf die Stadt Ahrensburg hatten, angerissen. Das Rechnungsprüfungsamt hat nach dem Kriegsbeginn am 24.02.2022 im Rahmen einer begleitenden Prüfung bei der Bewältigung der entstandenen Probleme mitgewirkt. Hierzu wurden die vom Bund und vom Land kurz-

fristig aufgestellten Sonderregelungen zum Umgang mit dem Neuabschluss und der Abwicklung von Bau- und weiteren Dienstleistungsverträgen gesichtet und der Verwaltung zusammenfassend aufbereitet. Für die vorübergehend eingeführten Regelungen zu Preisanpassungen (Stichwort: Stoffpreisgleitklausel) sowie für die anhaltenden Auftragsverbote an russische Unternehmen hat das RPA die Verwaltung unterstützend geprüft und beraten. Zwischen Juni 2022 und Oktober 2023 wurde u. a. der FD Zentrale Gebäudewirtschaft mit Hilfe der vom Bundesamt für Statistik bereitgestellten Daten beim Abschluss von Verträgen sowie beim Umgang mit Preisanpassungsforderungen der Unternehmen unterstützt.

## D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

### 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 und somit für den zweiten Doppelhaushalt, den die Stadt Ahrensburg aufgestellt hat, wurden gemäß § 79 GO wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

|                    | <b>beschlossen:</b> | <b>genehmigt:</b> | <b>veröffentlicht:</b> |
|--------------------|---------------------|-------------------|------------------------|
| <b>Haushalt</b>    | 20.12.2021          | 14.03.2022        | 19.03.2022             |
| <b>I. Nachtrag</b> | 21.11.2022          | 20.12.2022        | 30.12.2022             |

Die Haushaltssatzung unter Berücksichtigung der Veränderungen durch die 1. Nachtragsatzung enthält für das Haushaltsjahr 2022 folgende **Festsetzungen**:

#### Im Ergebnisplan

|                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| Gesamtbetrag der Erträge      | 102.554.200,00 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 97.782.000,00 €  |
| Jahresüberschuss              | 4.772.200,00 €   |

#### Im Finanzplan

|                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen | 97.116.000,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen | 89.639.200,00 € |

(jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit)

|                                                         |                 |
|---------------------------------------------------------|-----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen                           | 3.498.500,00 €  |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen                           | 12.025.300,00 € |
| (jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit) |                 |

|                                                                                |                 |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0,00 €          |
| Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen                                  | 24.100.000,00 € |
| Höchstbetrag der Kassenkredite                                                 | 10.000.000,00 € |

|                                                     |        |
|-----------------------------------------------------|--------|
| Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 290,11 |
|-----------------------------------------------------|--------|

Hebesätze für die Realsteuern

|                     |       |
|---------------------|-------|
| Grundsteuer A und B | 350 % |
| Gewerbesteuer       | 380 % |

## **2. Haushaltslage**

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat in der Verfügung vom 14.03.2022 zur Genehmigungsurkunde der Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 zusammengefasst folgendes ausgeführt:

- Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg ist auf Grund der erwarteten Defizite nicht gegeben.
- Die Haushaltsplanung ist nicht realistisch auf Grund der durchschnittlichen Abweichungen zwischen Soll und Ist der letzten 5 Jahre von rd. 9 Mio. €.
- Die Ergebnismrücklage wurde in den letzten Jahren stetig erhöht.
- Es ist kein Wille zur Haushaltskonsolidierung erkennbar.
- Die vorgenommenen Erhöhungen der freiwilligen Leistungen sind im Hinblick auf das Ziel der Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts nicht vertretbar.
- Der Anstieg der Verschuldung in den nächsten Jahren wird kritisch betrachtet.
- Die Investitionsumsetzungsquote wird als deutlich zu gering bezeichnet.

- Für das Jahr 2022 sind sowohl die Kreditermächtigung als auch die Verpflichtungsermächtigungen „nur unter Zurückstellung von Bedenken“ ungekürzt genehmigt worden.
- Für das Jahr 2023 ist vom Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen in Höhe von 16,1 Mio. Euro ein Teilbetrag in Höhe von 11,1 Mio. Euro genehmigt worden. Die Verpflichtungsermächtigungen für 2023 wurden ungekürzt genehmigt.
- Die Genehmigung ist mit der Auflage des Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung im Laufe des Jahres 2022 verbunden, in der eine Anpassung der Investitionsplanung an eine realistische Umsetzung erfolgen soll.

Mit Verfügung vom 20.12.2022 wurde die Genehmigungsurkunde zur I. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 übersandt und zusammenfassend folgendes ausgeführt:

- Mit dem 1. Nachtragshaushalt wurden die Investitionsauszahlungen an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und um rd. 7,7 Mio. Euro auf nunmehr 11,2 Mio. Euro reduziert. Rund 2,6 Mio. Euro übertragene Ermächtigungen aus Vorjahren wurden nicht benötigt und in Abgang gebracht.
- Das geplante Investitionsvolumen des Haushaltsjahres 2023 wird hingegen um rd. 6,9 Mio. Euro auf 25,6 Mio. Euro aufgestockt. Dabei handelt es sich u. a. um Verschiebungen der Investitionsmaßnahmen aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023. Berücksichtigt man die noch bestehenden Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren in Höhe von 10,1 Mio. Euro, bestehen an der Umsetzung eines derartig hohen Volumens erhebliche Zweifel.
- Für das Haushaltsjahr 2022 wurde vom Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 25.786.500 Euro ein Teilbetrag in Höhe von 24.100.000 Euro genehmigt.
- Für das Haushaltsjahr 2023 wurde vom Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen in Höhe von 18.300.000 Euro ein Teilbetrag in Höhe von 13.000.000 Euro und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.986.300 Euro genehmigt.
- Auch für das Haushaltsjahr 2023 wird für zwingend erforderlich gehalten, dass die Stadt ihre Investitionsplanung zu gegebener Zeit über einen Nachtragshaushalt so an die tatsächlichen Gegebenheiten anpasst, dass diese im Einklang mit § 78 Absatz 1 Nummer 2 GO i. V. m. § 10 Absatz 3 GemHVO-Doppik steht und die investive Umsetzungsquote von mindestens 60 % erreicht wird.

### **3. Einhaltung des Haushaltsplanes**

In der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht nur innerhalb der eigentlichen Buchführung, sondern schon in der Planungsphase zu berücksichtigen.

Der Jahresabschluss 2022 verdeutlicht erneut die Abweichung der Ist-Auszahlungen für Investitionen (und Investitionsförderungsmaßnahmen) zur Investitionsplanung.

Von den im Jahr 2022 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i. H. v. 22,17 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung 12,63 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Verwendungsquote von 56,98 %.

Hervorzuheben ist, dass sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2,27 Mio. € erhöht haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2022 in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 3 Mio. € für den Erwerb von Finanzanlagen enthalten sind.

Es wurden Ermächtigungen in Höhe von rd. 10,2 Mio. € in das Jahr 2023 übertragen. Somit wurde im Berichtsjahr 2022 eine für das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport akzeptable Umsetzungsquote von mindestens 60 % nicht ganz erreicht.

### **4. Vorläufige Haushaltsführung**

Im ersten Jahr des Doppelhaushaltes für die Jahre 2022 und 2023 ergab sich das Erfordernis einer vorläufigen Haushaltsführung. Mit Schreiben vom 03.01.2022 wurde die Verwaltung vom Fachdienst Finanzen und Beteiligungen hierüber informiert. Eine Visa-Kontrolle des RPA am 09.03.2022 ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Am 14.03.2022 erfolgte die Genehmigung der Haushaltssatzung durch das damalige Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein. Die vorläufige Haushaltsführung endete am 22.03.2022 mit der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

**E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage****1. Vermögenslage**

In den folgenden Übersichten sind die Bilanzpositionen nach ihrer Fristigkeit gegliedert, um die Verhältnisse von langfristig gebundenem Vermögen zu langfristig verfügbaren Mitteln und kurzfristig gebundenem Vermögen zu kurzfristigen Verbindlichkeiten darzustellen.

**Langfristiges Vermögen/langfristige Mittel:**

|                                                   | 31. Dezember 2022 |                      | 31. Dezember 2021 |                      |
|---------------------------------------------------|-------------------|----------------------|-------------------|----------------------|
|                                                   | T€                | in % der Bilanzsumme | T€                | in % der Bilanzsumme |
| Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände | 173.458           | 71,8                 | 174.003           | 75,8                 |
| Finanzanlagen                                     | 40.004            | 16,6                 | 35.989            | 15,7                 |
| <b>Summe des langfristigen Vermögens</b>          | <b>213.462</b>    | <b>88,4</b>          | <b>209.992</b>    | <b>91,5</b>          |
| Zur Finanzierung standen zur Verfügung:           |                   |                      |                   |                      |
| Eigenkapital                                      | 150.820           | 62,5                 | 137.576           | 60,0                 |
| Sonderposten                                      | 41.887            | 17,3                 | 42.452            | 18,5                 |
| Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten        | 42.151            | 17,5                 | 43.623            | 19,0                 |
| <b>Summe des langfristigen Kapitals</b>           | <b>234.858</b>    | <b>97,3</b>          | <b>223.651</b>    | <b>97,5</b>          |
| <b>Überdeckung</b>                                | <b>21.396</b>     | <b>8,9</b>           | <b>13.659</b>     | <b>6,0</b>           |

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist. Es besteht eine „Überdeckung“ der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 21.396 T€. Die sogenannte goldene Bilanzregel, wonach das langfristige Kapital und das langfristige Vermögen mindestens im Verhältnis 1:1 stehen sollen, ist somit erfüllt.

**Kurzfristiges Vermögen/kurzfristige Verbindlichkeiten:**

| <b>Aktiva</b>                                            | <b>31.12.2022</b>    | <b>31.12.2021</b>    |
|----------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|
|                                                          | <b>€</b>             | <b>€</b>             |
| Vorräte                                                  | 521.434,47           | 521.434,47           |
| Kurzfristige Forderungen (Restlaufzeit bis 1 Jahr)       | 4.171.716,57         | 1.964.879,96         |
| Liquide Mittel                                           | 19.014.177,04        | 12.401.261,87        |
| Rechnungsabgrenzungsposten                               | 3.400.328,78         | 3.630.293,60         |
| <b>Kurzfristiges Vermögen</b>                            | <b>27.107.656,86</b> | <b>18.517.869,90</b> |
|                                                          |                      |                      |
| <b>Passiva</b>                                           |                      |                      |
| Kurzfristige Rückstellungen                              | 2.276.831,92         | 2.459.449,92         |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr) | 4.280.618,68         | 3.292.113,06         |
| Rechnungsabgrenzungsposten                               | 15.310,60            | 13.644,64            |
| <b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>                    | <b>6.572.761,20</b>  | <b>5.765.207,62</b>  |
|                                                          |                      |                      |
| <b>Überdeckung</b>                                       | <b>20.534.895,66</b> | <b>12.752.662,28</b> |

Der Vergleich des kurzfristig zu realisierenden „Vermögens“ mit den kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ gibt Auskunft über die Zahlungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg (Liquiditätsanalyse). Bei dieser Gegenüberstellung werden die Rechnungsabgrenzungsposten dem Vermögen zugeordnet. Unter der - in der Praxis allerdings unwahrscheinlichen - Annahme, dass sämtliche kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ sofort fällig wären, hätte am Bilanzstichtag 31.12.2022 das kurzfristig realisierbare „Vermögen“ ausgereicht, um die kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ aus eigenen Mitteln zu begleichen. Die Liquidität der Stadt Ahrensburg war im Jahr 2022 stets gegeben.

**2. Finanzlage**

Aus dem Finanzrechnungsmuster in Kapitel C 1.3 ist ersichtlich, dass der Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2022 19.014.177,04 € beträgt. Der im Vergleich zum Vorjahr um 6,6 Mio. € gestiegene Bestand der liquiden Mittel ist in der folgenden Aufstellung dargelegt:

|                                   | <b>T€</b>    |
|-----------------------------------|--------------|
| Liquide Mittel 1. Januar 2022     | 12.401       |
| Liquide Mittel 31. Dezember 2022  | 19.014       |
| <b>Veränderung der Liquidität</b> | <b>6.613</b> |

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches benötigten Mittel (Saldo -8.745 T€) konnten vollständig aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo: 16.173 T€) finanziert werden. Es verblieb ein Finanzierungsüberschuss von 7.428 T€, der zusammen mit dem Defizit bei den fremden Finanzmitteln in Höhe von 125 T€ und dem Defizit bei der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 690 T€ zu einem Gesamtliquiditätszufluss i. H. v. 6.613 T€ führte.

### 3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

|                                          | <b>2022<br/>T€</b> | <b>2021<br/>T€</b> | <b>Veränderung<br/>T€</b> |
|------------------------------------------|--------------------|--------------------|---------------------------|
| Steuern und ähnliche Abgaben             | 72.994             | 58.489             | 14.505                    |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen     | 22.746             | 23.419             | - 673                     |
| + Sonstige Transfererträge               | 32                 | 26                 | 6                         |
| + Rechtliche Leistungsentgelte           | 6.094              | 5.806              | 288                       |
| + Kostenerstattungen und Kostenumlagen   | 2.219              | 2.621              | - 402                     |
| + Sonstige Erträge                       | 8.374              | 6.198              | 2.176                     |
| + Aktivierte Eigenleistungen             | -                  | -                  | -                         |
| + Bestandsveränderungen                  | -                  | -                  | -                         |
| - Personalaufwand                        | 18.566             | 18.336             | 230                       |
| - Aufwendungen Sach-/Dienstleistungen    | 16.014             | 14.892             | 1.122                     |
| - Bilanzielle Abschreibungen             | 7.719              | 7.534              | 185                       |
| - Transferaufwendungen                   | 47.361             | 47.730             | - 369                     |
| - Sonstige ordentliche Aufwendungen      | 8.503              | 6.401              | 2.102                     |
| <b>Verwaltungsergebnis</b>               | <b>13.776</b>      | <b>767</b>         | <b>13.009</b>             |
| + Finanzerträge                          | 205                | 140                | 65                        |
| - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 737                | 894                | - 157                     |
| <b>Finanzergebnis</b>                    | <b>- 532</b>       | <b>- 754</b>       | <b>222</b>                |
| Erträge aus sonstigen Ausleihungen       | -                  | -                  | -                         |
| Aufwand aus Verlustübernahme             | -                  | -                  | -                         |
| Zinsen (saldiert)                        | -                  | -                  | -                         |
| <b>Jahresergebnis</b>                    | <b>13.245</b>      | <b>13</b>          | <b>13.232</b>             |
| Ertragsteuern                            | -                  | -                  | -                         |
| Sonstige Steuern                         | -                  | -                  | -                         |
| <b>Jahresfehlbetrag /-überschuss</b>     | <b>13.245</b>      | <b>13</b>          | <b>13.232</b>             |

Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** ergeben sich insbesondere aus der Gewerbesteuer (39.062 T€/Vorjahr 26.092 T€), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (23.600 T€/Vorjahr 21.534 T€) sowie der Grundsteuer (5.852 T€/Vorjahr 5.806 T€). Daneben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (3.975 T€/Vorjahr 4.698 T€) und um die Vergnügungssteuer (362 T€/Vorjahr 188 T€).

Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig-Holstein (4.840 T€/Vorjahr 4.135 T€) werden unter der Position **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** ausgewiesen. Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke vom Kreis Stormarn (13.945 T€/ Vorjahr 14.442 T€) ist aufgrund der ab dem Jahr 2021 neu geregelten Kindertagesstätten-Förderung ein weiterhin hohes Niveau zu verzeichnen. Weiter werden unter den Kontengruppen 41 und 43 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (2.221 T€/Vorjahr 2.193 T€) erfasst.

Die **Leistungsentgelte** resultieren aus öffentlich-rechtlichen Entgelten (4.731 T€/Vorjahr 3.634 T€) sowie privatrechtlichen Entgelten (1.363 T€/Vorjahr 2.172 T€). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u. a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die **Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen** (2.219 T€/Vorjahr 2.621 T€) wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die **sonstigen Erträge** betreffen erhaltene Konzessionsabgaben (1.636 T€/ Vorjahr 1.663 T€). Insgesamt 767 T€ betreffen Erträge aus der Herabsetzung von bilanziellen Rückstellungen (Vorjahr 1.887 T€). Darin enthalten sind Erträge i. H. v. 686 T€ aus der Herabsetzung der Pensions- und der Beihilferückstellung. Erträge i. H. v. 2.775 T€ ergeben sich aus der bilanziellen Forderungsberichtigung (Auflösung der Pauschal- und Einzelwertberichtigungen aus dem Jahresabschluss 2021, Vorjahr: 2.023 T€). Zudem sind Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden i. H. v. 2.604 T€ enthalten (Vorjahr: 186 T€).

Unter der Position Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen. Diese Aufwendungen betragen zum Jahresabschluss 2022 rd. 16 Mio. € und haben sich im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2021 um 1,12 Mio. € erhöht. Hieran haben insbesondere die einmalige Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (1.230 T€/Vorjahr 470 T€) und die Heizungsenergie (1.192 T€/Vorjahr 714 T€) ihren Anteil.

Die **bilanziellen Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen betragen 7.719 T€ (Vorjahr 7.534 T€).

Der Posten **Transferaufwendungen** beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (16.059 T€/Vorjahr 16.152 T€), die Gewerbesteuerumlage (3.536 T€/Vorjahr 2.380 T€) sowie die FAG-Umlage (1.291 T€/Vorjahr 1.757 T€). Weiterhin sind die Zuschüsse und Finanzierungsbeiträge für die Kindertagesstätten in fremder Trägerschaft inkl. Horte i. H. v. 19.913 T€ enthalten (Vorjahr 20.386 T€).

Per Saldo ergibt sich ein **Jahresüberschuss** i. H. v. 13.245 T€ (Vorjahr 13 T€).

## F. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2022 werden nachfolgende Erläuterungen gegeben. Die Nummerierung entspricht den Nummern der einzelnen Bilanzpositionen (Aktiva und Passiva) gem. § 48 GemHVO-Doppik. Da nicht alle Bilanzpositionen vom RPA geprüft wurden, ist die Nummerierung in diesem Bericht nicht durchgängig.

### F.1 Aktiva

#### 1. Anlagevermögen

##### 1.2 Sachanlagen

173.252.322,79 €  
(31.12.2021 173.820.066,13 €)

#### Zusammensetzung:

|                                             | <b>31.12.2022</b>     | <b>31.12.2021</b>     |
|---------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
|                                             | <b>€</b>              | <b>€</b>              |
| unbebaute Grundstücke                       | 14.510.264,42         | 14.654.873,37         |
| bebaute Grundstücke                         | 80.754.266,77         | 81.958.659,54         |
| Infrastrukturvermögen                       | 62.697.824,99         | 63.178.561,62         |
| Bauten auf fremdem Grund und Boden          | 1.395.235,23          | 1.484.639,38          |
| Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler           | 46.291,61             | 48.863,64             |
| Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 4.474.136,31          | 3.861.303,59          |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung          | 3.446.026,22          | 3.567.129,59          |
| Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau      | 5.928.277,24          | 5.066.035,40          |
| <b>Insgesamt</b>                            | <b>173.252.322,79</b> | <b>173.820.066,13</b> |

**Entwicklung:**

|                                   | €                     |
|-----------------------------------|-----------------------|
| <b>Stand am 1. Januar 2021</b>    | <b>173.820.066,13</b> |
| Zugänge                           | 7.308.493,91          |
| Restbuchwert der Anlagenabgänge   | 529.495,32            |
| Umbuchungen                       | 0,00                  |
| Abschreibungen                    | 7.346.741,93          |
| <b>Stand am 31. Dezember 2021</b> | <b>173.252.322,79</b> |

**Zusammensetzung der Zugänge:**

|                                             | €                   |
|---------------------------------------------|---------------------|
| unbebaute Grundstücke                       | 0,00                |
| bebaute Grundstücke                         | 28.707,59           |
| Infrastrukturvermögen                       | 0,00                |
| Bauten auf fremdem Grund und Boden          | 0,00                |
| Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler            | 0,00                |
| Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 304.773,36          |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung          | 671.833,86          |
| Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau      | 6.303.179,10        |
| <b>Insgesamt</b>                            | <b>7.308.493,91</b> |

Wie schon in den Vorjahren konnte festgestellt werden, dass die Arbeit der Anlagenbuchhaltung professionell durchgeführt wurde und alle wichtigen Vorgänge ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert worden waren. Die Prüfung konnte daher auf wenige Stichproben beschränkt werden.

**1.2.1.3 Wald und Forsten**

Die unbebauten Grundstücke beinhalten die „Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Forstflächen“ mit unverändert 2.382.989,00 €. Hierbei handelt es sich um den Baumbestand Wald und Forst, der einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Der Wert wurde für die Eröffnungsbilanz als Festwert auf der Grundlage eines forstwirtschaftlichen Gutachtens aus dem Jahr 2008 erfasst, des sogenannten „Forstbetriebswerks“, erstellt durch die

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Das Forstbetriebswerk wird alle 10 Jahre erstellt, letztmalig mit dem Stichtag 01.01.2018. Der Festwert hätte somit auf dieser Basis im Jahresabschluss 2018 angepasst werden müssen.

Unabhängig davon ist im Anlagevermögen (auch bei Festwerten) "in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen"; d.h., es ist alle drei Jahre ein Festwert zu ermitteln (Kommentar GemHR-Doppik SH zu § 37 II GemHVO-D).

Die Verwaltung hat eine Anpassung des Wertes im Jahresabschluss 2022 nicht umsetzen können. Dies soll nunmehr im Jahr 2024 erfolgen. Dies gilt auch für den Festwert Straßenbäume (1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen, Infrastrukturvermögen).

#### **1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen**

##### **Kita Gartenholz (Sanierung in Raten)**

Geprüft wurde die Kita Gartenholz, ein 1995 in Holzbauweise erstelltes eingeschossiges Gebäude mit Satteldach, welches vom DRK betrieben wird. Buchhalterisch ist dieses Gebäude bereits seit 2015 abgeschrieben. In 2009 wurde das Gebäude um einen kleineren massiven Anbau erweitert und damit bereits vorab eine längerfristige Nutzung eingeleitet. Seit 2019 wird das Gesamtgebäude im laufenden Betrieb saniert. Eine Überprüfung des Gebäudes vorab (speziell Fassade und Boden mit Fußbodenheizung) hatte die Sanierungsfähigkeit bestätigt. Zunächst wurde in 2020 und 2021 die Dacheindeckung erneuert, in 2021 folgte die Erneuerung der Fenster des Gebäudeteils aus 1995. Ausschreibung und Bauleitung beider Gewerke wurden von einem ortsansässigen Architekturbüro durchgeführt.

Zu bemängeln war, dass der Architekt zunächst nur für die Begleitung der Dacharbeiten (Auftragswert ca. 25 T€ netto) und damit unterhalb der Wertgrenze für die Durchführung eines Wettbewerbs beauftragt wurde. Für die direkt anschließende Bearbeitung der Fenstererneuerung (ca. 29 T€) wäre, für sich genommen, ein Wettbewerbsverfahren erforderlich gewesen. Tatsächlich wurde diese Leistung nicht einmal schriftlich vereinbart. Hierzu erläuterte der zuständige Fachdienstleiter, dass zunächst vorgesehen war, Ausschreibung

und Bauleitung der Fenstererneuerung wie auch der weiteren Sanierungsarbeiten mit eigenem Personal durchzuführen. Der externe Architekt sei aus terminlichen Gründen kurzfristig hinzugezogen worden.

Weiterhin war zu bemängeln, dass weder der Auftrag noch die Schlussrechnung der Dacharbeiten (ca. 230T€) und die Schlussrechnung der Fenstererneuerung (ca. 285 T€) trotz Vorlagepflicht über das Rechnungsprüfungsamt geleitet worden war. Hierzu wird das Rechnungsprüfungsamt einen gesonderten Prüfbericht an die Verwaltung erstellen

### **1.2.2.2 Schulen**

#### **COVID-Förderung für das Schulzentrum Am Heimgarten**

Mit Datum vom 11.11.2020 hatte das Bildungsministerium Schleswig-Holstein der Stadt Ahrensburg für COVID-bedingte Maßnahmen eine Förderung von 147.900,68 € gewährt. Gemäß Teilwiderrufsbescheid des Ministeriums vom 11.08.2021 wurde die Zuwendungssumme zwar um 76.857,71 € für außerhalb des Zuwendungszeitraums oder gar nicht verausgabte Mittel gekürzt, jedoch diese Summe gleichzeitig für weitergehende Maßnahmen neu bewilligt. Am 25.01.2022 legte der FD Schule und Sport einen Verwendungsnachweis für Bauleistungen am Schulzentrum Heimgarten (Einbau Handwaschbecken, Umrüstung der Belüftungsanlage, Einbau neuer Fensterelemente) mit Gesamtausgaben i. H. v. 78.058 € vor. Damit konnte die ursprüngliche Fördersumme letztendlich vollständig genutzt werden.

### **1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen**

#### **Erneuerung Verkehrsrechner**

Zur Steuerung der Lichtsignalanlagen der Stadt Ahrensburg wurde seit 2000 ein zentraler Verkehrsrechner eingesetzt. Seit 2018 ist dieser Rechner abgängig, da ein damals eingetretener Schaden aufgrund nicht mehr lieferbarer Ersatzteile nicht mehr behoben werden konnte. Daher findet eine zentrale Steuerung der städtischen Lichtsignalanlagen derzeit nicht mehr statt, jede einzelne Anlage läuft autark. Im Bau- und Planungsausschuss wurde

eine Erneuerung beschlossen (06/2018). Beginnend mit dem Nachtragshaushalt 2018 wurden Planungs- und Anschaffungskosten von insgesamt 300 T€ (Stand 2019) bereitgestellt. Die Planung verzögerte sich mehrfach, zunächst wegen fehlender externer Planungsunterstützung, später auch aufgrund der bekannten Personalsituation im FD Straßenwesen.

Aktuell (Stand 11/2023) wird die Ausschreibung vorbereitet. Abweichend von der früheren Planung ist nun vorgesehen, keinen physischen Verkehrsrechner für die Stadt zu beschaffen, sondern eine cloudbasierte Verkehrssteuerung als Dienstleistung einzukaufen. Dazu werden technische Umrüstungen an den 40 Lichtsignalanlagen der Stadt erforderlich. Zudem ist geplant, auch weitere Verkehrslenkungsaufgaben (Parkleitsystem, Stellplatzmanagement) in die Verkehrssteuerung mit einzubeziehen. Aktuell sind im Haushalt 2023 90 T€ zuzüglich ca. 83,2 T€ Ermächtigung aus Vorjahren veranschlagt. Der Entwurf für den Haushaltsplan 2024 sieht weitere Investitionsmittel i. H. v. 190 T€ für die Neubeschaffung des Verkehrsrechners vor. Das Rechnungsprüfungsamt wird die Thematik im Prüfbericht zum kommenden Jahresabschluss erneut aufgreifen.

### **Ausbau der Bogenstraße**

Zwischen Juli 2021 und Mai 2022 wurde die Bogenstraße (Sackgassenbereich zwischen Brückenstraße und Firmengelände Brinkmann) im Vollausbau saniert. Nach mehrjähriger Planung wurde die gemeinschaftlich mit SH-Netz AG und den Stadtbetrieben durchgeführte Baumaßnahme Anfang 2021 öffentlich ausgeschrieben. Beauftragt wurde im März 2021 ein Tiefbauunternehmen aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg mit einer Summe von 919 TE, davon 678 T€ Stadtanteil. Hierbei war zu bemängeln, dass das Rechnungsprüfungsamt zwar an der Submission, jedoch abweichend von der Vorgabe (ab 100 T€ gemäß Dienstanweisung für Vergaben) nicht an der Beauftragung der Maßnahme beteiligt worden war.

Abgerechnet wurde die Baumaßnahme gemäß Schlussrechnung vom 9.08.2022 mit einer Gesamtsumme von 640 T€ (städtischer Anteil). Damit wurde die Auftragssumme trotz erforderlicher Nachtragsleistungen (ca. 23 T€ für die Entsorgung von Bauschutt und belasteten Asphalt) unterschritten. Auffällig war, dass die Schlusszahlung aufgrund verschiedener nachzubearbeitender Restarbeiten und Mängel erst am 26.05.2023 angewiesen werden konnte. Hierzu war im Jahresabschluss 2022 eine Rückstellung in Höhe von 100 T€ vorge-

nommen worden. Im Zuge der Prüfung der Schlussrechnung hat das RPA die Baumaßnahme auch mittels einer Ortsbegehung in Augenschein genommen. Weitere Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

### **1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

#### **Ersatzbeschaffung des FW-Fahrzeugs GW L2 für die Ortswehr Ahrensburg**

Im Oktober 2022 wurde der neu beschaffte Gerätewagen Logistik 2 (Kennzeichen OD-FF 6068) für die Ortswehr Ahrensburg mit Gesamtkosten i. H. v. 367.244,71 € einschließlich Beladung zugelassen und in Dienst gestellt. Die Aktivierungsparameter (z. B. Kostenzusammenstellung, Kontierung, Abschreibungsdauer und –beginn) wurden korrekt ermittelt und das Fahrzeug unter der Anlagennummer 141578 in das Anlagevermögen aufgenommen. Das EU-weite Vergabeverfahren mit Angebotseröffnung im September 2020 wurde vom RPA begleitend geprüft. Aufgrund erheblicher Kostensteigerungen war vor der Auftragserteilung eine Mittelverstärkung von 85 T€ erforderlich. Am 2.12.2022 wurde das Fahrzeug am Standort „Am Weinberg“ vom RPA in Augenschein genommen. Ein Prüfvermerk zur Zuwendung befindet sich im Kapitel F.2, Seite 43.

### **1.3 Finanzanlagen**

|             |                        |
|-------------|------------------------|
|             | <u>40.004.493,34 €</u> |
| (31.12.2021 | 35.989.001,31 €)       |

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das langfristig dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

#### **1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

|             |                        |
|-------------|------------------------|
|             | <u>16.223.132,43 €</u> |
| (31.12.2021 | 13.223.132,43 €)       |

**Zusammensetzung:**

|                                            | <b>31.12.2022</b>    | <b>31.12.2021</b>    |
|--------------------------------------------|----------------------|----------------------|
|                                            | <b>€</b>             | <b>€</b>             |
| Stadtwerke Ahrensburg, vormals GAG, (100%) | 16.223.132,43        | 13.223.132,43        |
| Badlantic Betriebsgesellschaft mbH         | -                    | -                    |
| <b>Insgesamt</b>                           | <b>16.223.132,43</b> | <b>13.223.132,43</b> |

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht. Mit Beschluss vom 23.05.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung festgelegt, dass Eigenkapital der Stadtwerke Ahrensburg GmbH durch Kapitaleinlagen der Stadt Ahrensburg um 3 Mio. € zu erhöhen. Dies ist am 15.06.2022 erfolgt. Der Anteil für die Stadtwerke Ahrensburg GmbH beträgt durch diese Eigenkapitalerhöhungen nunmehr 16.223 T€.

Die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH ist mit Wirkung zum Dezember 2019 an die Stadtwerke Ahrensburg GmbH abgetreten worden (steuerlicher Querverbund). Daher entfällt der entsprechende Ausweis in der Bilanz der Stadt Ahrensburg auch zum 31.12.2022.

**1.3.2 Beteiligungen**

|              |                   |
|--------------|-------------------|
|              | <u>1.750,00 €</u> |
| (31.12.2020) | 1.750,00 €)       |

Die Beteiligungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Stadt hält seit 2014 insgesamt 35 Genossenschaftsanteile bei der Neuen Lübecker (mit je 50,00 €), mithin einen Gesamtwertanteil i. H. v. 1.750 €. Die eingetragenen Anteile werden ordnungsgemäß durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

**1.3.3 Sondervermögen einschließlich Städtebaulicher Denkmalschutz**

|              |                        |
|--------------|------------------------|
|              | <u>22.060.722,85 €</u> |
| (31.12.2021) | 21.019.258,35 €)       |

Der Wert des städtischen Anteils am Stammkapital der **Stadtbetriebe Ahrensburg** (SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.

Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln. Daher werden diese Werte für die SBA (17.175 T€) unverändert übernommen. Die Änderung der Bilanzposition ergibt sich aus dem Bereich des Städtebaulichen Sondervermögens.

### **Städtebauliches Sondervermögen - Jahresabschluss 2022 (Städtebaulicher Denkmalschutz: Innenstadt/Schlossbereich)**

Siehe Ausführungen im Abschnitt G ab Seite 50.

#### **1.3.4 Ausleihungen**

|             |                       |
|-------------|-----------------------|
|             | <u>1.718.888,06 €</u> |
| (31.12.2021 | 1.744.860,53 €)       |

Die Veränderung i. H. v. 28 T€ gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen.

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich zusammen aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnungsbaugenossenschaften/Baugenossenschaften sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau.

## **2. Umlaufvermögen**

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die

Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

## 2.1 Vorräte

|             |                     |
|-------------|---------------------|
|             | <u>521.434,47 €</u> |
| (31.12.2021 | 521.434,47 €)       |

Vorräte betreffen Gewerbegrundstücke der Stadt Ahrensburg, die zum Verkauf bestimmt sind und deshalb zutreffend als Umlaufvermögen bilanziert werden. Änderungen in dieser Bilanzposition ergeben sich durch den Kauf und Verkauf von Grundstücken. Zum JA 2022 ist weiterhin ein Grundstück am Haltepunkt Gartenholz (521 T€) bilanziert.

## 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

|             |                       |
|-------------|-----------------------|
|             | <u>5.032.858,15 €</u> |
| (31.12.2021 | 2.870.335,43 €)       |

Zu dieser Bilanzposition gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um 2,16 Mio. € erhöht.

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

|                                                        | <b>31.12.2022</b>   | <b>31.12.2021</b>   |
|--------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|
|                                                        | <b>€</b>            | <b>€</b>            |
| öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen | 705.577,65          | 327.207,35          |
| sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen             | 2.506.375,79        | 2.250.260,29        |
| privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen      | 71.557,38           | 199.518,18          |
| sonstige privatrechtliche Forderungen                  | 582,00              | 47,28               |
| sonstige Vermögensgegenstände                          | 1.748.765,33        | 93.302,33           |
| <b>Insgesamt</b>                                       | <b>5.032.858,15</b> | <b>2.870.335,43</b> |

Die Forderungen der Stadt Ahrensburg werden zur bilanziellen Darstellung einer Einzelwert- und einer Pauschalwertberichtigung unterzogen. Die vorgenommene Pauschalwertberichtigung beruht auf den durchschnittlichen Vollstreckungsquoten der Stadt Ahrensburg der Jahre 2018 bis 2022 für die verschiedenen Forderungsarten, die auf die nach der Einzelwertberichtigung verbliebenen Forderungsbestände angewendet werden. Die Berechnung ist nachvollziehbar und plausibel.

Anhand der Excel-Datei „Forderung nach Personen 2022“ wurde ab einer Forderungshöhe von 1.000,- € eine Einzelwertberichtigung (EWB) vorgenommen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sind im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 378 T€ auf 706 T€ gestiegen. Dies ist auf den Anstieg der Forderungen aus Sonderposten (Konto 1611123) und der Forderungen aus sonstigen Erträgen (Konto 1611645) zurückzuführen. Für das Konto 1611123 beträgt der Bilanzwert 482 T€ (Vorjahr 43 T€). Die Steigerung ist hauptsächlich auf die im Dezember 2022 versendeten Beitragsbescheide für die Erschließung des Spechtweges zurückzuführen (474 T€). Für das Konto 1611645 beträgt der Bilanzwert 757 T€ (Vorjahr 420 T€). Hierzu zählen Buß- und Verwarn-gelder sowie die Konzessionsabgabe Strom für das Jahr 2022. Zudem sind die Pauschalwertberichtigungen um 579 T€ auf 770 T€ angestiegen (Konto 2111198).

Die Forderungen aus Gewerbesteuer (sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen, Konto 1691603) sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 836 T€ gestiegen und betragen zum Bilanzstichtag 4,51 Mio. €. Von den Forderungen werden Einzelwertberichtigungen auf „Forderungen aus Gewerbesteuer“ in Höhe von rd. 389 T€ (Vorjahr 529 T€) abgesetzt. Die Pauschalwertberichtigungen haben sich auf 3,31 Mio. € erhöht (Vorjahr 1,66 Mio. €). Der Gesamtbetrag der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist um 367 T€ auf rd. 2,25 Mio. € gesunken.

Der Bilanzwert der privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen ist um 128 T€ auf rd. 72 T€ gesunken.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind um 1,66 Mio. € auf 1,75 Mio. € gestiegen. Dies beruht auf einer Zunahme der Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Konto 1781744) um 817 T€

auf 833 T€. Hierbei sind die im Januar 2023 versendeten Schulkostenbeitragsabrechnungen des Jahres 2022 gebucht worden (810 T€). Zudem sind die Forderungen aus Überzahlung bei Transferaufwendungen (Konto 1781253) um rd. 817 T€ gestiegen. Der Bilanzwert beläuft sich auf 839 T€. Hier ist die im Jahr 2023 eingegangene teilweise Erstattung der Kreisumlage des Jahres 2022 bilanziert (836 T€).

Zusammenfassend ergeben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

### 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

|             |               |
|-------------|---------------|
|             | <u>2,00 €</u> |
| (31.12.2021 | 2,00 €)       |

Es handelt sich um Wertpapiere aus einer Nachlassangelegenheit.

Zum Ende des Jahres 2022 ist noch ein Erinnerungswert von je 1,00 € für zwei Fondsanteile bilanziert. Es ergaben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

### 2.4 Liquide Mittel

|             |                        |
|-------------|------------------------|
|             | <u>19.014.177,04 €</u> |
| (31.12.2021 | 12.401.261,87 €)       |

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

|                                               | <b>31.12.2022</b>    | <b>31.12.2021</b>    |
|-----------------------------------------------|----------------------|----------------------|
|                                               | <b>€</b>             | <b>€</b>             |
| Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten | 19.011.849,43        | 12.397.610,22        |
| Geldmarktkonto                                | -                    | -                    |
| Bargeldkassen                                 | 2.327,61             | 3.651,65             |
| <b>Insgesamt</b>                              | <b>19.014.177,04</b> | <b>12.401.261,87</b> |

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2022 belegt.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 2 der Haushaltssatzung 10 Mio. €. Die Aufnahme von internen Kassenkrediten war aufgrund der noch positiven Liquiditätsslage nicht erforderlich. Den Stadtwerken Ahrensburg wurde am 11.01.2022 ein Kassenkredit i.H.v. 1 Mio. € gewährt, der am 30.03.2022 verlängert wurde (bis 30.06.2022).

Der Bestand der Bargeldkassen zum 31.12.2022 wurde durch die von der Finanzbuchhaltung geführte Bestandsliste vom 14.02.2023 (40 Zahlstellen) nachgewiesen.

### 3. Aktive Rechnungsabgrenzung

|             |                       |
|-------------|-----------------------|
|             | <u>3.400.328,78 €</u> |
| (31.12.2021 | 3.630.293,60 €)       |

Als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen.

#### Zusammensetzung:

|                                                                                |                       |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| RAP aus Personalaufwendungen                                                   | 134.667,54 €          |
| RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                            | 204.800,28 €          |
| RAP aus Transferaufwendungen                                                   | 0,00 €                |
| RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 82.869,77 €           |
| RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen          | 2.652.901,69 €        |
| RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für bewegliches Vermögen            | 325.089,50 €          |
| <b>Summe</b>                                                                   | <b>3.400.382,78 €</b> |

Unter der Position RAP aus Personalaufwendungen werden hauptsächlich die im Dezember 2022 ausgezahlten Beamtenbezüge für Januar 2023 zutreffend bilanziert (134 T€).

Die Rechnungsabgrenzungsposten aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden im Jahr 2022 insbesondere für Versicherungen und Softwarelizenzen korrekt gebildet.

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die von der Stadt Ahrensburg an Dritte für Investitionen gezahlt wurden. Dieser Aktivposten der Bilanz ist entsprechend dem Wertverlust der geförderten Maßnahme planmäßig abzuschreiben.

Die Veränderungen bei den Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen ergaben sich im Jahr 2022 im Wesentlichen aufgrund der gebuchten Abschreibungen (286 T€), den Zuschüssen der Stadt Ahrensburg für regenerative Energien (rd. 59 T€) und einer Beteiligung an den Planungskosten für den Knoten L224/ BAB 1 (37 T€).

Die RAP aus geleisteten Investitionsschüssen für bewegliches Vermögen wurden durch einen Zuschuss der Stadt Ahrensburg um 2 T€ erhöht (Sonnenschirm Kita Heimgarten). Demgegenüber wurden planmäßige Abschreibungen i. H. v. 96 T€ gebucht.

## **F.2 Passiva**

### **1. Eigenkapital**

#### **1.1 Allgemeine Rücklage**

|             |                         |
|-------------|-------------------------|
|             | <u>103.274.328,83 €</u> |
| (31.12.2021 | 103.274.328,83 €)       |

Der Bestand der allgemeinen Rücklage hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

## 1.2 Sonderrücklage

|             |                     |
|-------------|---------------------|
|             | <u>524.195,35 €</u> |
| (31.12.2021 | 524.195,35 €)       |

In dieser Sonderrücklage sind Mittel bilanziert, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherren geleistet wurden. Die Stellplatzrücklage hat sich gegenüber dem Jahr 2021 nicht verändert.

## 1.3 Ergebnismrücklage

|             |                        |
|-------------|------------------------|
|             | <u>33.777.039,04 €</u> |
| (31.12.2021 | 33.763.975,31 €)       |

Der Jahresüberschuss des Jahres 2021 (13 T€) wurde gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnismrücklage zugeführt.

Die Zuführung positiver Ergebnisse zur Ergebnismrücklage kann solange erfolgen, bis die Ergebnismrücklage 33 % der Allgemeinen Rücklage erreicht. Die Ergebnismrücklage darf höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann abweichend von der o.g. Regelung die Ergebnismrücklage mehr als 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Dies ist bei der Stadt Ahrensburg gegeben (2021: 45 %, 2022: 42,8 %).

Die Ergebnismrücklage der Stadt beträgt für das Jahr 2022 32,7 % (Vorjahr 32,7 %) der Allgemeinen Rücklage.

## 1.5 Jahresüberschuss

|             |                        |
|-------------|------------------------|
|             | <u>13.244.551,97 €</u> |
| (31.12.2021 | 13.063,73 €)           |

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresüberschusses 2022 erfolgt gemäß § 92 Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

**2. Sonderposten**

|             |                        |
|-------------|------------------------|
|             | <u>41.886.983,95 €</u> |
| (31.12.2021 | 42.451.677,86 €)       |

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen, wenn im Bescheid des Zuschussgebers keine anderslautenden Auflösungszeiträume vorgegeben sind. Weiterhin sind erhobene Beiträge gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu passivieren.

**Zusammensetzung:**

|                                           | <b>31.12.2022</b>    | <b>31.12.2021</b>    |
|-------------------------------------------|----------------------|----------------------|
|                                           | <b>€</b>             | <b>€</b>             |
| Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse   | 8.251.689,36         | 8.664.947,05         |
| Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen | 28.614.674,26        | 28.974.242,05        |
| Sonderposten für Beiträge                 | 4.937.590,98         | 4.725.605,50         |
| Sonderposten für Treuhandvermögen         | 14.622,51            | 14.622,51            |
| Sonstige Sonderposten                     | 68.406,84            | 72.260,75            |
| <b>Insgesamt</b>                          | <b>41.886.983,95</b> | <b>42.451.677,86</b> |

**Entwicklung:**

|                                            | <b>€</b>             |
|--------------------------------------------|----------------------|
| <b>Stand am 01.01.2022</b>                 | <b>42.451.677,86</b> |
| Zugänge                                    | 1.666.002,40         |
| Abgänge abzgl. angesammelte Abschreibungen | - 9.695,09           |
| Umbuchungen (heben sich gegenseitig auf)   | -                    |
| Auflösungen                                | - 2.221.001,22       |
| <b>Insgesamt Stand 31.12.2022</b>          | <b>41.886.983,95</b> |

Geprüft wurde der Zugang bei den aufzulösenden Zuweisungen des Kreises für einen Gerätewagen-Logistik 2 (GW-L 2, Förderung 62.500,- €) der Freiwilligen Feuerwehr Ahrensburg. Die Zuweisung i. H. v. 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben wurde gemäß Bescheid vom 13.11.2019 gewährt. Nach Inbetriebnahme des GW-L 2 im Oktober 2022 wurde der Förderbetrag in voller Höhe vereinnahmt. Der Zuwendungsbetrag i. H. v. 62.500 € wurde unter der Anlagegut-Nr. 141578/201 passiviert und wird – parallel zur Nutzungsdauer des Fahrzeugs – über einen Zeitraum von 15 Jahren ertragswirksam aufgelöst. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Sonderposten für Beiträge haben sich im Jahr 2022 um 212 T€ erhöht. Dies ist auf die im Jahr 2022 erfolgte Beitragserhebung für die Erschließungsmaßnahme „Spechtweg“ zurückzuführen. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wurde auf 615.158,05 € festgelegt. Davon wurden gem. der städtischen Erschließungsbeitragssatzung 90 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt (553.642,25 €). Gemäß dem Fachverfahren CIP ergibt die Summe der versendeten Beitragsbescheide 551.975,36 € (PSK 54100.2331000). Die Differenz hängt mit einem im Erschließungsgebiet liegenden städtischen Grundstück zusammen, dass für den Betrieb eines Transformatorenhäuschens an die Stadtwerke verpachtet wird. Die erhobenen Beiträge wurden analog zur Aktivierung der Bauwerke in die Kategorien Fahrbahn, Gehweg und Beleuchtung eingeordnet (Inbetriebnahme des Bauwerks am 01.12.2017). Die Beiträge für die Fahrbahn wurden unter der Anlagennummer 140938/201 i.H.v. 387.725,60 € passiviert und werden analog zur Abschreibungsdauer für das Bauwerk bis November 2052 ertragswirksam aufgelöst. Der Beitragsanteil für den Gehweg wurde unter der Anlagennummer 140939/201 erfasst (113.862,28 €) und wird ebenfalls bis November 2052 aufgelöst, während der Anteil für die Straßenbeleuchtung unter der Anlagennummer 140940/201 passiviert wurde (50.387,48 €) und bis November 2047 aufgelöst wird. Dies entspricht der Nutzungsdauer des Anlagegutes Straßenbeleuchtung. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Für den Digitalpakt Schule sind im Jahr 2022 keine Fördermittel eingezahlt worden. Es wurden in 2022 Vermögensgegenstände i. H. v. 172 T€ für die Digitale Infrastruktur an Ahrensburger Schulen angeschafft. Der Digitalpakt hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2024, so dass das Rechnungsprüfungsamt zum Jahresabschluss 2024 eine Gesamtbetrachtung der Maßnahme vornehmen wird.

### 3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe bzw. Fälligkeitstermin jedoch ungewiss ist.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

#### 3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen (inkl. 3.2)

|             |                        |
|-------------|------------------------|
|             | <u>26.004.989,88 €</u> |
| (31.12.2021 | 26.277.734,61 €)       |

Nach § 24 GemHVO-Doppik werden die Pensionsverpflichtungen mit ihrem Barwert abgebildet. Die Berechnung hat mit einem Zinsfuß von 5 % zu erfolgen.

Die Stadt Ahrensburg bedient sich entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK), um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Der im Jahresabschluss ausgewiesene Pensionsrückstellungsbetrag wurde anhand der von der VAK zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2022 vorgelegten Aufstellung – gegliedert nach den jeweiligen Barwerten der aktiven Beamtinnen und Beamten (Gesamtbarwert i.H.v. 9.115 T€), eines aktiven Beamten auf Zeit (Barwert: 974 T€) sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Gesamtbarwert i.H.v. 11.642 T€) – gebildet.

Für Beihilfeverpflichtungen wird gemäß § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO eine Beihilferückstellung gebildet. Der Wert der Ansprüche auf Beihilfe wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangegangenen Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen. Die entsprechend zu berücksichtigenden Jahreswerte (Pension/Beihilfe aus den Jahren 2019 bis 2021) wurden korrekt ermittelt. Im Ergebnis ist

ein Prozentanteil i. H. v. 19,67 % mit dem Pensionsrückstellungsaufwand der aktiven Beamten bzw. Versorgungsempfänger zu multiplizieren.

Es ergibt sich insgesamt eine Beihilferückstellung für die aktiven Beamten i.H.v. 1.984 T€ (Vorjahr: 2.057 T€) und für die Versorgungsempfänger i.H.v. 2.290 T€ (Vorjahr: 2.542 T€).

### 3.3 Altersteilzeitrückstellungen

|             |                    |
|-------------|--------------------|
|             | <u>95.753,77 €</u> |
| (31.12.2021 | 147.138,71 €)      |

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag angesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzudecken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Schreiben vom 28. März 2007) vom Fachdienst Personal für drei Altersteilzeitfälle im Blockmodell ermittelt. Die Beträge beinhalten die erforderlichen Bestandteile. Dies sind die Bruttolöhne, die Sondervergütungen, die Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteile, die Aufstockungsbeträge und vertragliche Zulagen.

Die erforderliche Korrektur des Zuführungsbetrages für das Jahr 2021 ist mit dem Jahresabschluss 2022 vollzogen worden (Saldo -27,5 T€). Es wurden der Rückstellung für das Jahr 2022 rd. 24 T€ entnommen.

### 3.7 Verfahrensrückstellungen

|             |                     |
|-------------|---------------------|
|             | <u>217.131,92 €</u> |
| (31.12.2021 | 350.549,92 €)       |

Die Veränderungen resultieren aus Zugängen i. H. v. 15 T€ für vier neue Verfahren sowie Abgängen i. H. v. 148 T€ in fünf Fällen (Auflösung) gemäß der vorgelegten Überwachungsliste über die Darstellung und Entwicklung der Verfahrensrückstellungen. Die Abgänge resultieren im Wesentlichen aus zwei Streitverfahren mit bauausführenden Firmen. Per Saldo wird die Verfahrensrückstellung 2022 um 133 T€ vermindert.

### 3.8 Finanzausgleichsrückstellung

|             |                       |
|-------------|-----------------------|
|             | <u>1.845.700,00 €</u> |
| (31.12.2021 | 1.845.700,00 €)       |

Die Finanzausgleichsrückstellung gem. § 24 Nr. 8 GemHVO-Doppik hat sich entgegen der Planung (Auflösung i. H. v. 730 T€) im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert, da die Steuereinnahmen der Stadt Ahrensburg deutlich höher waren, als ursprünglich angenommen. Daher ist davon auszugehen, dass eine Entnahme im Haushaltsjahr 2023 erfolgen muss. Die Berechnung der Rückstellung ist anhand der zu erwartenden Höhe der Finanzausgleichsumlage des Landes sowie der Kreisumlage und der FAG-Umlage des Kreises Stormarn nachvollziehbar dokumentiert.

### 3.10 Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen

|             |                     |
|-------------|---------------------|
|             | <u>214.000,00 €</u> |
| (31.12.2021 | 263.200,00 €)       |

Mit Änderung der GemHVO-Doppik vom 2. Dezember 2014 wurde dem Katalog gemäß § 24 die Ziffer 10 hinzugefügt, nach der die Bildung von Rückstellungen zulässig ist für „Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist“.

Für das Jahr 2021 hatte die Verwaltung in drei Fällen Rückstellungen in Höhe von insgesamt 249 T€ gebildet. Diese drei Maßnahmen sind im Jahr 2022 abgerechnet worden und die entsprechenden Rückstellungen wurden aufgelöst.

Die im Jahr 2020 gebildete Rückstellung für die Veloroute Katzenbuckel wurde auch zum Jahresabschluss 2022 nicht aufgelöst (14 T€).

Zum Jahresabschluss 2022 neu gebildet wurden Rückstellungen für die Tiefbaumaßnahmen Ausbau Bogenstraße (100 T€) und Ausbau Bünningstedter Straße (100 T€).

#### 4. Verbindlichkeiten

|             |                        |
|-------------|------------------------|
|             | <u>20.330.864,76 €</u> |
| (31.12.2021 | 20.490.040,01 €)       |

##### Entwicklung:

|                                                                | 31.12.2022<br>€      | 31.12.2021<br>€      |
|----------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|
| aus Krediten für Investitionen                                 | 13.732.063,72        | 14.421.889,70        |
| aus Kassenkrediten (SBA)                                       | -                    | -                    |
| aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 2.265.081,71         | 2.635.161,71         |
| aus Lieferungen und Leistungen                                 | 697.704,12           | 1.618.111,03         |
| aus Transferleistungen                                         | 857.301,05           | 247.703,21           |
| aus Sonstigen Verbindlichkeiten                                | 2.778.714,16         | 1.567.174,36         |
| <b>Insgesamt</b>                                               | <b>20.330.864,76</b> | <b>20.490.040,01</b> |

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Erfüllungsbetrag anzusetzen.

#### 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

|             |                        |
|-------------|------------------------|
|             | <u>13.732.063,72 €</u> |
| (31.12.2021 | 14.421.889,70 €)       |

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus den ordentlichen Tilgungsleistungen für den privaten Kreditmarkt i. H. v. 690 T€ (Kto. 3217350). Die Verbindlichkeiten sind durch Tilgungspläne und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute belegt.

#### **4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

|             |                       |
|-------------|-----------------------|
|             | <u>2.265.081,71 €</u> |
| (31.12.2021 | 2.635.161,71 €)       |

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus Tilgungsleistungen von insgesamt 370 T€ für den im Rahmen eines ÖPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS bzw. SLG und für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses einer ebenfalls im Rahmen eines ÖPP-Projektes übernommenen Gesamtkreditverpflichtung.

#### **4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

|             |                     |
|-------------|---------------------|
|             | <u>697.704,12 €</u> |
| (31.12.2021 | 1.618.111,03 €)     |

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind aus erhaltenen Warenlieferungen oder Dienstleistungen entstandene Verbindlichkeiten gegenüber den Lieferanten. Diese Verbindlichkeiten resultieren i.d.R. aus Zahlungsfristen, die über den Bilanzstichtag hinausgehen und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 920 T€ vermindert. Den größten Anteil an dieser Bilanzposition bilden die Verbindlichkeiten bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kto. 3511252) mit 354 T€, die im Vergleich zum Vorjahr um 86 T€ gesunken sind. Beim Konto 3511252 handelt es sich überwiegend um Reinigungs-, Energie- und Unterhaltungskosten der städtischen Liegenschaften. Die Verbindlichkeiten bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit haben sich um 127 T€ (Kto. 3511254, 2022: 251 T€) erhöht. Hierbei finden sich betragsmäßig vor allem Aufwendungen für Sachverständige, Planungsleistungen und Rechtsanwälte.

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

#### 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

|             |                     |
|-------------|---------------------|
|             | <u>857.301,05 €</u> |
| (31.12.2021 | 247.703,21 €)       |

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen haben im Vergleich zum Vorjahr um 610 T€ erhöht. Dazu zählen Aufwendungen aus dem Kindertagesstätten-Finanzierungsbeitrag für den Monat Dezember 2022, den der Kreis Stormarn erhebt, der Anteil der Stadt an den Bewirtschaftungskosten 2021/2022 der Sporthalle der Berufsschule des Kreises Stormarn sowie eine Zuwendung zur Schulsozialarbeit des Jahres 2022 an den DKSB.

#### 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

|             |                       |
|-------------|-----------------------|
|             | <u>2.778.714,16 €</u> |
| (31.12.2021 | 1.567.174,36 €)       |

Als sonstige Verbindlichkeit wird ein Aufwand verbucht, der in der abgelaufenen Periode entstanden ist, aber erst in der Folgeperiode zu einer Auszahlung führt. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 1.212 T€ erhöht.

Die Erhöhung resultiert vor allem aus der Entwicklung des Bilanzkontos 3971553 (Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Transferaufwendungen: +1.313 T€). Ursächlich hierfür ist einerseits eine zusätzliche Abschlagszahlung für Kindertagesstätten in fremder Trägerschaft für das Jahr 2022 aufgrund des gestiegenen Preisniveaus (777 T€). Zudem ergeben sich Aufwendungen i. H. v. 532 T€ für die Offenen Ganztagschulen an Ahrensburger Grundschulen.

Weitere Bestandteile sind die Erstattung von Gewerbesteuerforderungen (negative Forderung, Kto. 3791603) i. H. v. 497 T€ sowie die Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699510 (Kto. 3791041, Betriebsmittel SGB XII) i. H. v. 221 T€.

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

**G. Städtebauliches Sondervermögen (Städtebaulicher Denkmalschutz: Innenstadt/Schlossbereich und das 2022 neu hinzugekommene Sonderprogramm Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“)**

Die Stadt Ahrensburg ist Ende des Jahres 2014 in das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt/Schlossbereich“ aufgenommen worden. Aufgrund einer Umstrukturierung auf Bund-Länder-Ebene wurde die städtebauliche Gesamtmaßnahme in das Programmsegment „Lebendige Zentren“ überführt. Auf die weitere Abwicklung der bislang beschlossenen und geförderten Maßnahmen hat diese Überführung keinen Einfluss. Darüber hinaus wurde im März 2022 vom Land die Maßnahme Sanierung und Modernisierung des Bruno-Böker-Hauses (BBH) im Rahmen des Sonderprogramms Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier (SliQ)“ gefördert. Beide Bereiche (Städtebauliche Gesamtmaßnahme und Sanierung BBH) werden zusammen als das vom städtischen Haushalt getrennte Sondervermögen Städtebauförderung geführt. Hierzu besteht in der HKR-Software CIP ein eigener Mandant. Zur Trennung der beiden Bereiche werden die Einzahlungen und Auszahlungen auf separaten Bankkonten gebucht und in CIP als separate Projekte geführt (Konto 51200: Städtebauliche Gesamtmaßnahme, Konto 51300: Sanierung BBH).

Im Einklang mit der Stellungnahme der Verwaltung zum Bericht über den Jahresabschluss 2021 wird im Jahresabschluss 2022 nur kurz auf die Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme eingegangen. Im Jahresabschluss 2023 soll demnach eine ausführlichere Darstellung der Überleitung vorhandener Programme erfolgen. Diese Ankündigung wird seitens des RPA ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zuge ist jährlich ein Maßnahmenplan gemäß der Städtebauförderungsrichtlinie Schleswig-Holstein 2015 (StBauFR 2015) zu erstellen. Der Maßnahmenplan ist zum 28. Februar eines jeden Jahres beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein einzureichen. Sämtliche Maßnahmen können nur mit einer vorhergehenden Zustimmung des Ministeriums begonnen werden. Der Bau- und Planungsausschuss hat dem Maßnahmenplan 2022 am 2.02.2022 einstimmig zugestimmt (Vorlage 2022/005). Die Zustimmung des Ministeriums zum Maßnahmenplan 2022 erging am 27.04.2022.

Für das Sondervermögen ist ein Haushaltsplan entsprechend dem Maßnahmenplan zu erstellen, eine ordnungsgemäße Sonderrechnung zu führen sowie ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2022 für das städtebauliche Sondervermögen vom 09.05.2023 wurde am 26. Juli 2023 zur Prüfung vorgelegt. Er besteht aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2022,
- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022,
- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2022,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2022,
- dem Anhang 2022 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2022
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik parallel zum städtischen Jahresabschluss aufgestellt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt.

Die Bilanzpositionen entsprechen der Mindestgliederung gemäß § 48 GemHVO-Doppik.

Der Anhang entspricht einschließlic der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik und wird als vollständig und richtig beurteilt. Der vom RPA im Prüfbericht über den Jahresabschluss 2021 geforderte Ausblick auf die zukünftig erforderlichen Eigenmittel und dem jeweiligen Anteil an den förderfähigen Maßnahmen soll nach Aussage der Verwaltung in die zukünftigen Jahresabschlüsse aufgenommen werden. Im Jahresabschluss 2022 konnte dies aufgrund zeitlicher Überschneidung noch nicht realisiert werden.

Der Lagebericht entspricht hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Aktivitäten und der Gliederung den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik. Er stimmt mit den bei der Prüfung gewonnenen Daten überein. Auf die in den Vorjahren vom RPA aufgestellten Forderungen hinsichtlich weitergehender Erläuterungen zum Umsetzungsstand von Maßnahmen sowie zur Bewertung mittels Kenngrößen wurde teilweise eingegangen. Insbesondere die Verzögerung von Maßnahmen durch Mitarbeitermangel und politische Entscheidungen (Abbau von Parkplätzen) wurde nachvollziehbar dargestellt. Die Bewertung mittels Kenngrößen wurde entsprechend angepasst.

Auf weitere angesprochene Hinweise (Darstellung der Zinszahlungen, Erläuterungen zur Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme) soll gemäß Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht über den Jahresabschluss 2021 in den kommenden Jahresabschlüssen weiter eingegangen werden.

Die **Ergebnisrechnung 2022** schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von 21.962,04 € (Vorjahr: 22.961,39 €).

Die **Finanzrechnung 2022** schließt mit einem Finanzmittelsaldo in Höhe von -812.915,09 € (Vorjahr: -1.783.210,81 €).

Der Wert des **Anlagevermögens** beträgt zum 31.12.2022 insgesamt 10.853.004,18 € (Vorjahr: 7.983.750,69 €).

Das **Eigenkapital** beträgt zum 31.12.2022 insgesamt 104.189,59 € (Vorjahr: 82.227,55 €).

Bei der Prüfung der Veränderungen der **liquiden Mittel** von 3.285.498,17 € auf 2.472.583,08 € ergaben sich keine Beanstandungen. Im Oktober 2021 wurde für die Städtebauförderung ein neues Girokonto bei der Sparkasse Holstein eingerichtet (Zahlweg 36). Dies wurde notwendig, da durch eine weitere städtebauliche Maßnahme (Investitionspakt – Soziale Integration im Quartier, hier: Sanierung der Jugendeinrichtung Bruno-Böker-Haus) nur anhand eines weiteren Kontos die Nachvollziehbarkeit bei der Abrechnung gewährleistet ist. Die Bestände wurde durch eine Bankbestätigung der Sparkasse Holstein zum 31.12.2022 belegt.

Die Stadt Ahrensburg hat jährlich für das vorangegangene Jahr eine Zwischenabrechnung aufzustellen, vom RPA prüfen zu lassen und bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen. Mit Datum vom 22.06.2023 hat der FD IV.2 die vom RPA geprüfte Zwischenabrechnung für das Jahr 2022 an die Investitionsbank gesandt. Gemäß Anlage 19/Darstellung des Sonderkontos wurden insgesamt 2.542.013,19 € verausgabt. Der ganz überwiegende Anteil mit Kosten i. H. v. 2,509 Mio. € entfiel – wie im Vorjahr – auf die Sanierung des Rathauses. Hiermit wurden die Sanierungsarbeiten in allen Bereichen fortgeführt und teilweise auch beendet. Zu nennen sind insbesondere die Heizungs-/Lüftungs-/Sanitärarbeiten (418 T€), Trockenbauarbeiten (308 T€), Elektroinstallationsarbeiten (297 T€), Fenster- und Sonnenschutzarbeiten (245 T€) sowie Dämmarbeiten (199 T€). Fertiggestellt und schlussabgerechnet wurden die Dacharbeiten (97 T€ in 2022) und das Notstromaggregat

(12 T€). Bei der Prüfung der Schlussrechnung des Bedachungsunternehmens aus Hamburg (Gesamtabrechnungssumme ca. 253 T€) war zu bemängeln, dass weder Hauptauftrag noch Nachträge über das Rechnungsprüfungsamt geleitet worden waren.

Mittlerweile wurden die Sanierungsarbeiten beendet und das Rathaus in der zweiten Jahreshälfte 2023 wieder vollständig in Betrieb genommen. Die Abrechnung verschiedener Gewerke ist jedoch aufgrund ausstehender Schlussrechnungsstellung noch nicht abgeschlossen (Stand: Oktober 2023). Daneben wurden in 2022 auch umfangreiche Planungs- und Bauleistungen für die Rathaussanierung in Rechnung gestellt. Hier sind die Haustechnikplanung mit 141 T€ und die Hochbauplanung mit 69 T€ zu nennen.

Nach wie vor sind Archivunterlagen des Rathauses ausgelagert und verursachen Kosten i. H. v. 476 € monatlich an ein Umzugsunternehmen, vgl. hierzu Prüfbemerkungen in den Vorjahren. Gemäß Stellungnahme der Verwaltung verzögert sich die Realisierung eines Regalsystems im Tiefkeller mindestens bis zum Jahr 2025. Als Grund hierfür werden bauliche Gründe genannt.

Weitere Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung wurden im Jahr 2022 weder begonnen, noch fortgeführt oder fertiggestellt.

Die **städtische Dienstanweisung „Städtebauförderung“** aus dem Jahr 2016 wurde im Jahr 2023 unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes angepasst. In der DA ist geregelt, dass ein gesondertes Geldmarktkonto für die Anlegung längerfristiger Überhänge eingerichtet wurde. Auf Grund der veränderten Situation auf dem Zinsmarkt wurde zwischenzeitlich von der Geldanlage Abstand genommen. Die Empfehlung, diese Situation erneut zu überprüfen, wurde aufgegriffen.

## **Rückstellungen**

### **Hier: Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen:**

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 war vom RPA bemängelt worden, dass keine Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen gebildet worden waren, obwohl die Stichprobenprüfung von Anordnungen Hinweise auf erforderliche Rückstellungen ergaben. In

der Stellungnahme zum Prüfbericht hat die Verwaltung zugesagt, im Rahmen zukünftiger Jahresabschlussarbeiten eine Abstimmung zwischen Kämmerei und produktverantwortlichen Mitarbeitern vorzunehmen. Hierbei sollen auch übertragene Ermächtigungen und Auftragsvormerkungen herangezogen werden.

Tatsächlich wurde in den Jahresabschluss Städtebauförderung 2022 eine Rückstellung für nachlaufende Rechnungen i. H. v. 250.000 € aufgenommen. Auf Nachfrage des RPA beruhte diese Rückstellung auf einer telefonischen Abstimmung zwischen der Anlagenbuchhaltung und dem FD Zentrale Gebäudewirtschaft. Es war jedoch zu bemängeln, dass über das Ergebnis der Abstimmung kein schriftlicher Vermerk vorliegt und es demzufolge für die Prüfenden nicht belegt ist, für welche Leistungen welcher Auftragnehmer diese Rückstellung gebildet wurde. Für die kommenden Jahresabschlüsse erwartet das RPA, dass die Verwaltung die vorgenommenen Rückstellungen schriftlich zuordnet.

## **H. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen**

### **1. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren**

Die Verwaltung hat mit der Vorlage 2023/110 eine Stellungnahme zur Umsetzung der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 abgegeben. Die Vorlage wurde am 20.11.2023 im Hauptausschuss behandelt.

Auf die tatsächliche Umsetzung der angekündigten Maßnahmen wird im Zuge der nächsten Schlussberichtserstattung detailliert eingegangen.

### **2. Besondere Themen, deren Umsetzung durch die Verwaltung vom RPA fortlaufend begleitet wird:**

- Einführung des digitalen Rechnungsworkflows
- Aktualisierung der Dienstanweisungen
- Zentrales Forderungsmanagement
- Elektronische Akte

### 3. Weitere Prüfungen des Jahres 2022

Das RPA hat weitere Einzelprüfungen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gemäß § 116 I Nr. 4 GO vorgenommen. In den nachstehenden Fällen wurden schriftliche Prüfungsvermerke gefertigt bzw. beratende Hinweise und Empfehlungen ausgesprochen:

| Sachverhalt Prüfung bzw. Beratung                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Prüfung der Feuerwehr-Kameradschaftskassen                                                                                                                 |
| Prüfung der Festsetzung und Verbuchung der Nutzungsgebühren für Wohnraum von Asylbewerber*innen und Geflüchteten                                           |
| Prüfung der Zuschüsse für die Integrations-Kita Zauberredder                                                                                               |
| Prüfung des Jahresabschlusses des Trägers AWO für das Peter-Rantzau-Haus                                                                                   |
| Prüfung der gewährten Fraktionszuschüsse                                                                                                                   |
| Prüfung Jahresabrechnung des Fördervereins Kulturzentrum Marstall am Schloss e.V.                                                                          |
| Prüfung der Finanzbuchhaltung                                                                                                                              |
| Prüfung der Abrechnung der Parkscheinautomaten – Digitales Parken                                                                                          |
| Auswertung des Prüfberichtes über die Querschnittsprüfung des Landesrechnungshofes „Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 EW“ |
| Überlastungsanzeigen<br>Mitarbeit an dem Entwurf einer DV zum Umgang mit Überlastungsanzeigen                                                              |
| Vergabe eines Kassenkredites über 1 Mio. € an die Stadtwerke Ahrensburg                                                                                    |
| Überprüfung von Dienstsiegelelmächtigungen und Anordnungsbefugnissen                                                                                       |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Projekt Aufgabengliederungsplan und Geschäftsverteilungsplan                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Umsetzung der „EU-Hinweisgeberschutz-Richtlinie“ („Richtlinie (EU) 2019/1937 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“)                                                                                                                                                                                                                                    |
| Bürgerbegehren Lebendige Innenstadt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Stiftung Schloss Ahrensburg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Gemeindliches Vorkaufsrecht gemäß § 24 BauGB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Spende an Ukrainische Feuerwehren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Prüfung diverser Einzelfälle auf Einhaltung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (jeweils zwölf Niederschlagungen und Erlasse)                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Beteiligung bei Abgangsanordnungen (41 Fälle)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Stellenbewertungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Überarbeitung der städtischen Dienstanweisung „Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA) für die Stadtverwaltung Ahrensburg“                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Prüfen von Schlussrechnungen im technischen Bereich (22 Anordnungen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Beratung und Prüfung bei Vergaben (63 Vorgänge). Der Großteil der Vergaben (42 Vorgänge) bezog sich auf Aufträge, die unterhalb der regulären Wertgrenze für die erforderliche Beteiligung des RPA (100 T€) lagen und nicht von der zentralen Vergabestelle im FD Bauverwaltung bearbeitet worden waren. Für diese Fälle ergab sich für das Rechnungsprüfungsamt aufgrund unzureichender oder fehlerhafter Vorarbeit ein höherer Prüfaufwand. |

Prüfen von Nachträgen (6 Vorgänge). Die Überprüfung der Schlussrechnungen ergab, dass hier einige Nachträge trotz Vorlagepflicht (ab 100 T€ Auftragswert von Hauptauftrag und Nachtrag) nicht über das RPA geleitet worden waren. Mehrfach wurden Nachtragsleistungen zudem überhaupt nicht schriftlich vereinbart.

Prüfung von Verwendungsnachweisen (8 Vorgänge)

Stellungnahme zu einem Vergleichsvorschlag im Rechtsstreit mit einer niedersächsischen Baufirma über die Abrechnung der Rohbauarbeiten Erweiterungsbau Grundschule Am Reesenbüttel aus dem Jahr 2018. Der Rechtsstreit konnte mit einer Nachzahlung i. H. v. 125 T€ beendet werden.

Fortlaufende Begleitung des Vergabeverfahrens „Wochenmarktkonzession“, welches bereits 2020 begonnen wurde.

## **I. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis**

Das RPA hat die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 sowie der Lageberichte der Stadt Ahrensburg und des städtebaulichen Sondervermögens gem. § 92 GO durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Die zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüsse 2022 wurden ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Sie entsprechen nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Bürgermeister hat in den Vollständigkeitserklärungen mit Datum vom 14. Juli 2023 bzw. vom 09. Mai 2023 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 92 GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der jeweilige Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der jeweilige Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Mit Ausnahme der im Bericht genannten Einschränkungen vermitteln die Jahresabschlüsse 2022 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg bzw. ihres städtebaulichen Sondervermögens.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über die beiden Jahresabschlüsse 2022 gemäß § 92 Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ahrensburg, 24. November 2023



Meike Niemann  
Leiterin Rechnungsprüfungsamt  
Stadt Ahrensburg

**Anlagen:** Vollständigkeitserklärungen (2)

**Anlage 1****Stadt Ahrensburg**

Der Bürgermeister  
Fachbereich I  
Fachdienst I.1

An das RPA

**Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022****Aufklärungen und Nachweis**

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blosser (Fachdienst I.1/FDL Finanzen und Beteiligungen)
- Frau Rasch/Frau Rimkus (Fachdienst I.1/Sachgebiet Anlagenbuchhaltung)
- Frau Wilke (Fachdienst I.4/FDL Finanzbuchhaltung).

Die aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte ihres Bereiches zusätzlich benennen.

**Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung**

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden. Eine körperliche Bestandsaufnahme wurde für folgende Bereiche durchgeführt: Geschwindigkeitsmessanlagen, Parkscheinautomaten, Volkshochschule, Stadtbücherei und Kulturzentrum Marstall. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

**Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht**

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Eröffnungsbilanzstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Ahrensburg, den 14.07.2023



Eckart Boege

## Anlage 2

### **Stadt Ahrensburg**

Der Bürgermeister  
Fachdienst I.1

An das RPA

### **Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss der Städtebauförderung für das Haushaltsjahr 2022**

#### **Aufklärungen und Nachweis**

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blosssey (Fachdienst I.1/ Finanzen und Beteiligungen)
- Frau Rasch/Frau Rimkus (Fachdienst I.1/ Bereich Anlagenbuchhaltung)
- Herr Renner/Frau Schwarz (Fachdienst IV.2 / Stadtplanung Bereich SBF)

Die aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte Ihres Bereiches zusätzlich benennen.

#### **Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung**

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände (geleistete Anzahlungen) und die Schulden sind erfasst worden. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme wurde verzichtet. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

**Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht**

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte (geleistete Anzahlungen), Sonderposten, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Dokumente, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Städtebauförderung von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Städtebauförderung.

Ahrensburg, den 09.05.2023



Eckart Boege